

# KI-Leitfaden

## für biologische Fakultäten und Studiengänge



Hilfestellung für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)  
als Werkzeug in Lehre, Studium, Prüfungen und Studiengangsentwicklung.

30. Juni 2026

### Zusammenfassung

Diese Orientierungshilfe des VBIO zum Umgang mit KI als Werkzeug in der Lehre versteht sich als fakultative Hilfestellung für biologische Fakultäten, Prüfungsausschüsse, Lehrende und Studierende. Sie bietet fachlich anschlussfähige Hinweise, ohne Verbindlichkeit zu beanspruchen. Maßgeblich bleiben die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Prüfungsordnungen sowie Datenschutz- und IT-Vorgaben der jeweiligen Hochschule.

Die zentrale Aussage dieses Papiers lautet: KI ist ein Werkzeug und Hilfsmittel. Entscheidend bleibt, ob ihr Einsatz fachlich sinnvoll ist und mit guter wissenschaftlicher Praxis, Datenschutz und Prüfungszielen vereinbar bleibt. Eine gesonderte Thematisierung ist vor allem dort sinnvoll, wo KI für Lernziele, Prüfungsformate oder fachliche Kompetenzentwicklung tatsächlich relevant ist.

Für fakultätsinterne Diskussionen können folgende Leitfragen hilfreich sein: Wo kann KI als Hilfsmittel sinnvoll eingesetzt werden? Wo entstehen Risiken für Datenschutz, Vertraulichkeit oder Prüfungsintegrität? Wo genügt der Verweis auf bestehende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis? Wo braucht es knappe, transparente Hinweise für Lehrende und Studierende?

Für die Biowissenschaften kann eine bewusste Befassung mit KI sinnvoll sein, weil große biologische Datensätze, Bild- und Sequenzdaten, Strukturinformationen sowie Verfahren zur Erkennung und Klassifikation von Arten viele Bereiche von Forschung und Berufspraxis bereits prägen. Daraus folgt jedoch kein genereller Regelungsauftrag für jedes Modul. KI-Kompetenz kann dort Teil biologischer Fach-, Methoden- und Urteilskompetenz sein, wo sie fachlich oder berufspraktisch relevant ist; ob und wie dies aufgegriffen wird, bleibt abhängig von Modul, Lernziel und Fachkontext.

Der KI-Leitfaden ist als Muster- und Arbeitsdokument konzipiert. Er ersetzt keine Rechtsprüfung und formuliert keine verbindlichen Vorgaben. Er stellt Bausteine bereit, die Fakultäten und Lehrende bei Bedarf übernehmen oder an ihre bestehende Praxis anpassen können.

### Kernaussage

Regelungen in der Lehre sollten nicht bei der Frage beginnen, ob ein Werkzeug erlaubt ist, sondern bei der Frage, welche Kompetenz gelernt oder geprüft werden soll. Für die Biowissenschaften heißt das: Studierende sollen KI nutzen, ihre Ausgaben fachlich prüfen, Fehler erkennen, Quellen gegenprüfen, Datenschutz beachten und transparent machen, worin die eigene wissenschaftliche Leistung besteht.

## Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung.....	1
2 Präambel .....	2
3 Rechtliche Einordnung .....	3
4 Leitlinien für Lehrende.....	5
5 Leitlinien für Studierende.....	6
6 Musterformulierungen .....	6
7 Empfehlungen für Prüfungsausschüsse .....	7
8 Anpassung von Prüfungsformen .....	8
9 Umgang mit unbeaufsichtigten Prüfungsleistungen, Eigenständigkeitserklärungen .....	9
10 Risiken von KI-Detektoren.....	9
11 Governance- und Implementierungsmodell für Fakultäten .....	10
12 Best-Practice-Beispiele aus den Biowissenschaften .....	11

\*\*\*

## Verzeichnis der Anhänge

Anhang A - Musterregelung für Prüfungsordnungen .....	12
Anhang B - Musterregelung für Modulhandbücher .....	12
Anhang C - Muster-Eigenständigkeitserklärung mit KI-Nutzung .....	13
Anhang D - KI-Transparenzprotokoll für Haus- und Abschlussarbeiten .....	13
Anhang E - Kompetenzmodell „KI-Literacy für Biologinnen und Biologen“ ....	13
Anhang F - Prüffragen für Module und Studiengänge, in denen KI fachlich relevant ist .....	14
Anhang G - Optionale Prüffragen aus Hochschulpraxis und KI-Hinweisen....	14
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	15

## 2 Präambel

Generative KI-Systeme sind unterstützende Werkzeuge zur Erstellung von Texten, Code, Bildern, Datenanalysen, Zusammenfassungen, Hypothesen und wissenschaftlicher Kommunikation. Sie entbinden Nutzende nicht von ihrer Verantwortung für Inhalt, wissenschaftliche Qualität und Integrität. Die fachliche Verantwortung, die Plausibilitätsprüfung sowie die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verbleiben uneingeschränkt beim Menschen.

Der vorliegende Text verfolgt drei Ziele: Er unterstützt fakultätsspezifische Diskussionen, überträgt bewährte Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf KI-Anwendungen und zeigt Beispiele, wo KI-Kompetenz fachlich sinnvoll aufgegriffen werden kann. Eine Aufnahme in Lernziele, Modulhandbücher oder Prüfungsformen kann sinnvoll sein, ist aber nicht für jedes Modul erforderlich.

Die Leitlinie ist dabei nicht als Rechtsauskunft zu verstehen. Verbindliche Regelungen bleiben den zuständigen Hochschulgremien vorbehalten. Die hier vorgeschlagenen Bausteine sind fakultativ und müssen an Hochschulrecht, Datenschutz, bestehende Satzungen und Fachkultur angepasst werden.

Maßgeblich bleiben bestehende interne Satzungen und externe Regelwerke. Satzungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Promotionsordnungen, Rahmenprüfungsordnungen, IT-/IuK-Ordnungen, Datenschutz- und Informationssicherheitsrichtlinien sowie Vorgaben von Gesetzgebern, Institutionen und Drittmittelgebern gehen im Konfliktfall vor. Die Orientierungshilfe ergänzt diese Regeln nicht als Sonderregime für KI, sondern übersetzt sie auf typische KI-Nutzungssituationen in biologischen Fakultäten und Studiengängen.

### Mögliche Orientierungspunkte für biologische Fachbereiche

Nr.	Orientierungspunkt	Mögliche Umsetzung
01	<b>KI-Einsatz aus Lernzielen ableiten</b>	Lehrende können rechtzeitig erläutern, ob und wie KI als Hilfsmittel genutzt werden kann.
02	<b>Eigenleistung sichtbar machen</b>	Unbeaufsichtigte Prüfungen können Arbeitsprozess, Quellenprüfung, Datenvalidierung und ggf. KI-Nutzung nachvollziehbar machen.
03	<b>Bestehende Regeln nutzen</b>	Bestehende Hilfsmittel-, Eigenständigkeits- und GWP-Regeln können bei Bedarf um KI-Hinweise ergänzt werden.
04	<b>KI-Kompetenz bei Bedarf aufgreifen</b>	Modulhandbücher können KI-Kompetenz dort benennen, wo sie fachlich oder berufspraktisch relevant ist.
05	<b>Daten schützen</b>	Personenbezogene, vertrauliche oder unveröffentlichte Daten sollten nur in freigegebenen Systemen verarbeitet werden.
06	<b>Detektoren begrenzen</b>	KI-Detektoren sollten nicht als alleinige Grundlage für Sanktionen verwendet werden.
07	<b>Zuständigkeiten und Überprüfung bei Bedarf ermöglichen</b>	Fakultäten können Ansprechpersonen, Tool-Hinweise und eine Überprüfung bei Bedarf sichtbar machen.

## **3 Rechtliche Einordnung**

### **3.1 Wissenschaftsfreiheit**

Art. 5 Abs. 3 GG schützt Wissenschaft, Forschung und Lehre. Daraus folgt, dass Lehrende und Fakultäten methodische und didaktische Entscheidungen grundsätzlich in eigener wissenschaftlicher Verantwortung treffen. KI-Leitlinien geben deshalb Orientierung, Mindesttransparenz und Verfahrenssicherheit, ohne Lehrkonzepte oder wissenschaftliche Methoden in Frage zu stellen.

Gleichzeitig brauchen Prüfungen transparente und chancengleiche Bedingungen. Eine angemessene KI-Einordnung sollte deshalb nicht an der abstrakten Frage ansetzen, ob ein Tool erlaubt ist, sondern daran, welche Kompetenz durch eine konkrete Lehrveranstaltung oder Prüfung nachgewiesen werden soll.

### **3.2 Prüfungsrecht**

Prüfungsrechtlich entscheidend bleiben Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit, Chancengleichheit, Transparenz und nachvollziehbare Bewertung. KI ist dabei nur ein möglicher Anwendungsfall der allgemeinen Hilfsmittel- und Eigenständigkeitslogik.

KI verändert insbesondere die Aussagekraft nicht beaufsichtigter, rein textbasierter Prüfungsleistungen. Daraus folgt nicht, dass Laborprotokolle, Praktikumsberichte oder Abschlussarbeiten ihren Wert verlieren; es folgt aber, dass Aufgabenstellung, Dokumentationspflicht und Bewertungskriterien an die veränderten Bedingungen angepasst werden sollten.

Es kann hilfreich sein, beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Prüfungen gedanklich zu unterscheiden. In beaufsichtigten Prüfungen, insbesondere Klausuren, praktischen Prüfungen und mündlichen Prüfungen, kann KI als Hilfsmittel ausgeschlossen sein, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen wird. In unbeaufsichtigten Prüfungen wie Laborberichten kann die Regelung stärker auf Transparenz, Methodenteil, Nachvollziehbarkeit der Eigenleistung und ggf. eine mündliche Absicherung setzen.

Eine ordnungsgemäß offengelegte, zugelassene KI-Nutzung sollte weder positiv noch negativ bewertet werden, wenn KI-Kompetenz nicht ausdrücklich Prüfungsgegenstand ist. Bewertet werden dann die fachlich definierten Kompetenzen, nicht die bloße Nutzung oder Nichtnutzung eines Werkzeugs.

### **3.3 Datenschutz und Informationssicherheit**

Die Eingabe personenbezogener Daten, Prüfungsdaten, vertraulicher Forschungsdaten, Patientendaten, unveröffentlichter Manuskripte oder urheberrechtlich geschützter Materialien in externe KI-Systeme kann datenschutz-, urheber- und geheimnisschutzrechtliche Risiken auslösen. Fakultäten sollten daher grundsätzlich festlegen, dass solche Daten nur in KI-Systeme eingegeben werden dürfen, wenn eine belastbare Rechtsgrundlage, eine geprüfte technische Umgebung und klare Verantwortlichkeiten vorliegen.

Für Lehrende bedeutet dies: Studierende dürfen nicht faktisch gezwungen werden, personenbezogene Daten bei nicht geprüften Diensten einzugeben oder kostenpflichtige externe Konten zu nutzen, wenn keine datenschutzkonforme Alternative bereitsteht. Für Studierende bedeutet es: Prüfungs- und Forschungsdaten müssen besonders vorsichtig behandelt werden, und sensible Inhalte gehören nur in Systeme, die durch die Hochschule freigegeben sind.

Für die praktische Umsetzung kann eine kurze Datenschutz-Checkliste hilfreich sein: keine Namen, Matrikelnummern oder sonstigen personenbezogenen Daten in nicht freigegebene

Tools eingeben; Fallbeispiele, Interviews und Forschungsdaten vor einer KI-Nutzung anonymisieren; Datenschutzhinweise, Serverstandort und Auftragsverarbeitung prüfen; urheberrechtlich geschützte oder vertrauliche Inhalte nicht ohne Rechtsgrundlage hochladen; Einwilligungen bei personenbezogenen Daten Dritter dokumentieren.

Soweit Hochschulen zentrale Tool-Freigaben oder Datenklassen verwenden, sollten Fakultäten darauf verweisen, statt eigene parallele Systeme aufzubauen. Hilfreich ist insbesondere die Unterscheidung zwischen frei zugänglichen öffentlichen Tools, hochschulintern freigegebenen Systemen und Anwendungen für vertrauliche oder personenbezogene Daten.

Bei KI-Systemen mit Datei-Upload, Webzugriff, Plug-ins, Agentenfunktionen oder Zugriff auf E-Mail-, Lernplattform- oder Forschungsdaten entstehen zusätzliche Risiken, etwa indirekte Prompt Injection, Datenabfluss oder unkontrollierte Weitergabe von Informationen. Solche Szenarien sollten nur in freigegebenen Umgebungen, mit minimalen Zugriffsrechten, ohne vertrauliche Ausgangsdaten und gegebenenfalls in einer technischen Sandbox genutzt werden.

### **3.4 EU AI Act**

Der EU AI Act ist vor allem dann relevant, wenn Hochschulen KI-Systeme einsetzen, betreiben oder institutionell bereitstellen. Für den normalen Einsatz von KI als Lern-, Schreib- oder Programmierhilfe bleiben daneben die bestehenden Regeln zu Datenschutz, Prüfungen und guter wissenschaftlicher Praxis maßgeblich.

Hochschulen müssen zudem beachten, dass bestimmte KI-Systeme im Bildungsbereich als Hochrisiko-Systeme gelten können. Dies betrifft insbesondere Systeme, die Zugang oder Zulassung zu Bildungseinrichtungen bestimmen, Lernergebnisse bewerten, Bildungswege steuern oder Verhalten von Studierenden während Prüfungen überwachen. Reine freiwillige Lernunterstützung unterscheidet sich daher rechtlich und organisatorisch von automatisierter Bewertung oder Prüfungsüberwachung.

Für generative KI sind außerdem Transparenzpflichten bedeutsam. Der AI Act enthält Pflichten zur Kennzeichnung bestimmter KI-generierter Inhalte und für Anbieter allgemeiner KI-Modelle Dokumentations-, Transparenz- und Urheberrechtspflichten. Fakultäten sollten daraus keine pauschale Kennzeichnung jedes KI-unterstützten Arbeitsschritts ableiten, wohl aber eine klare prüfungsbezogene Transparenzpflicht für relevante Beiträge zur Prüfungsleistung.

Für folgenreiche institutionelle KI-Systeme, etwa zur Bewertung, Überwachung oder Zulassung, ist eine gesonderte rechtliche, technische und organisatorische Prüfung erforderlich. Das betrifft nicht die einfache Nutzung von Text-, Recherche- oder Codehilfen als gewöhnliche Arbeitswerkzeuge.

### **3.5 Urheberrecht und wissenschaftliche Integrität**

KI-Nutzung entbindet nicht von Zitierpflichten, Quellenkritik und guter wissenschaftlicher Praxis. KI-generierte Aussagen sind keine wissenschaftliche Quelle im engeren Sinn, sondern müssen anhand zitierfähiger Fachliteratur, Daten oder Primärquellen überprüft werden.

Für die Autorenschaft wissenschaftlicher Arbeiten bleibt entscheidend, wer die wissenschaftliche Verantwortung trägt. KI-Systeme können keine Verantwortung für Inhalt, Methodik, Datenintegrität, Interpretation oder Schlussfolgerungen übernehmen. In Eigenständigkeitserklärungen sollte deshalb nicht nur die Nutzung von KI offengelegt, sondern auch die Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers für alle fachlichen Aussagen bestätigt werden.

## 4 Leitlinien für Lehrende

Lehrende können zu Beginn einer Lehrveranstaltung und spätestens mit Ausgabe einer Prüfungsleistung transparent machen, ob und in welchem Umfang KI-Werkzeuge als Hilfsmittel genutzt werden können. Ein dreistufiges Modell – 1. erlaubt, 2. eingeschränkt erlaubt oder 3. ausgeschlossen - kann als einfache Orientierung dienen.

Lehrende können dabei nicht nur Einschränkungen formulieren, sondern auch Beispiele für didaktisch sinnvolle KI-Nutzung benennen. Dazu gehören etwa KI-gestützte Variantenvergleiche, kritische Fehleranalysen, Prompt-Reflexion, Code-Entwürfe mit Validierung oder das Gegenprüfen KI-generierter Erklärungen anhand von Fachliteratur und Primärdaten.

Die Einordnung von KI als Hilfsmittel lässt sich aus den Lernzielen ableiten. Wenn wissenschaftliches Schreiben, Literaturkritik oder Dateninterpretation geübt oder geprüft werden, kann KI als Werkzeug zugelassen sein, sofern Arbeitsprozess, Quellenprüfung und Eigenleistung sichtbar bleiben. Wenn biologisches Grundwissen, Rechenwege, Laborroutinen oder spontane Argumentation geprüft werden, kann ein Ausschluss externer Hilfsmittel sachlich begründet sein.

Lehrende können Aufgaben so formulieren, dass nicht nur ein Endprodukt, sondern auch Denk- und Arbeitsprozesse sichtbar werden. Geeignet sind etwa Zwischenergebnisse, kommentierte Literaturliste, Laborjournal, Analyseworkflow, Reflexion, mündliche Verteidigung oder kurze Nachfragen zur eingereichten Arbeit.

Für schriftliche Arbeiten sollte KI-Nutzung nicht pauschal als Täuschung behandelt werden, wenn ihr Einsatz nicht eindeutig geregelt wurde. Ein Täuschungsverdacht setzt weiterhin eine tragfähige Grundlage, nachvollziehbare Belege und ein faires Verfahren voraus.

KI kann Lehrende bei der Erstellung von Lehrmaterial, Übungsaufgaben, Quizfragen, Beispielcodes oder Feedbackentwürfen unterstützen. Gleichwohl bleiben fachliche Korrektheit, Diskriminierungsfreiheit, Datenschutz, Barrierefreiheit und Urheberrechtskonformität bei den Lehrenden.

Bei der Nutzung durch Prüfende ist darauf zu achten, dass Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Gutachtenentwürfe, unveröffentlichte studentische Arbeiten, Korrekturkommentare und personenbezogene Bewertungsdaten nicht in externe KI-Systeme eingegeben werden dürfen, wenn keine belastbare Rechtsgrundlage, keine Auftragsverarbeitung, keine Einwilligung und keine hochschulinterne Freigabe vorliegen. Die KI-gestützte Entwicklung von Prüfungsfragen oder Fallbeispielen kann zulässig sein; fachliche Richtigkeit, Geheimhaltung und Passung zum Lernziel bleiben jedoch vollständig bei den Prüfenden.

Bei der Nutzung von KI für Feedback oder Bewertung ist besondere Zurückhaltung geboten. Automatisierte Bewertung kann unter den EU-AI-Act-Hochrisikobereich fallen und darf ohne rechtliche, technische und didaktische Prüfung nicht als alleinige Bewertungsgrundlage eingesetzt werden. Auch der Einsatz KI-gestützter Prüf- oder Detektionssoftware in Verdachtsfällen bedarf einer rechtlichen Prüfung und darf nicht alleinige Grundlage prüfungsrechtlicher Entscheidungen sein.

## 5 Leitlinien für Studierende

Studierende dürfen KI als Lern-, Recherche-, Strukturierungs-, Sprach- und Programmierhilfe nutzen, wenn dies mit den Vorgaben der Lehrveranstaltung und der jeweiligen Prüfungsleistung vereinbar ist. Sie bleiben jedoch für fachliche Richtigkeit, Quellen, Daten, Code, Interpretation und Schlussfolgerungen vollständig verantwortlich.

Nicht zulässig ist es, KI-generierte Inhalte als eigene wissenschaftliche Leistung auszugeben, wenn die Prüfungsaufgabe eine eigenständige Erarbeitung verlangt oder wenn die Nutzung nicht zugelassen war. Ebenso unzulässig ist das Eingeben fremder personenbezogener, sensibler oder vertraulicher Daten in nicht freigegebene Systeme.

Studierende sollten KI-Ausgaben grundsätzlich als prüfungsbedürftige Vorschläge behandeln. Fachliche Aussagen müssen mit Primärliteratur, Lehrbüchern, Datenbanken, Laborbefunden oder eigenen Analysen abgeglichen werden. Gerade in den Biowissenschaften sind Halluzinationen, erfundene Literaturangaben, falsche Gen- oder Proteinbezeichnungen und unplausible statistische Schlussfolgerungen besonders problematisch.

Für Haus- und Abschlussarbeiten empfiehlt sich eine knappe Dokumentation der relevanten KI-Nutzung. Ausreichend ist in der Regel die Angabe von System, Datum oder Version soweit möglich, Zweck, Umfang und betroffenen Arbeitsschritten. Nicht erforderlich ist ein vollständiger Abdruck jedes Prompts, da unverhältnismäßige Dokumentationslasten entstehen oder ggf. vertrauliche Inhalte offengelegt würden.

Studierende könnten mit kurzen Reflexionsfragen arbeiten: Wofür wurde KI konkret genutzt? Welche Arbeitsschritte wurden dadurch beeinflusst? Welche Aussagen, Quellen, Daten oder Codes wurden fachlich überprüft? Wo ist die eigene wissenschaftliche Entscheidung sichtbar? Welche Ergebnisse wurden verworfen, korrigiert oder eigenständig weiterentwickelt?

Augenblicklich sind die mittelfristigen Kosten von KI-Anwendungen und wer diese tragen wird, nicht absehbar. Im Sinne der Chancengleichheit sollten Studierende weder durch fehlende technische Ausstattung (kostenpflichtige Tools, private Accounts) noch durch unterschiedliche Vorerfahrungen benachteiligt werden. Wo KI-Nutzung prüfungsrelevant erwartet wird, sollten Fakultäten vergleichbare Zugänge, datenschutzkonforme Alternativen oder funktionale Ersatzwege bereitstellen.

KI kann zur Barrierefreiheit beitragen, etwa durch Transkription, Vorlesen, Zusammenfassung in einfacher Sprache, Alternativtextentwürfe, Übersetzung oder strukturierende Lernhilfen. Bei anerkanntem Nachteilsausgleich sollte ein KI-Verbot daher nicht schematisch angewandt werden. Stattdessen ist zu prüfen, ob ein gleichwertiger, transparenter und datenschutzkonformer Ersatzweg möglich ist, ohne Lernziele und Chancengleichheit zu verletzen.

Wo KI nicht selbst Lern- oder Prüfungsgegenstand ist, sollte die Nutzung nicht verpflichtend sein. Studierende, die KI nicht nutzen möchten oder aus Datenschutz-, Kosten-, Barrierefreiheits- oder Zugangsgründen nicht nutzen können, benötigen funktional gleichwertige Alternativen, ggf. bereitgestellt durch den Fachbereich, soweit zumutbar.

## 6 Musterformulierungen

### 6.1 für Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sollten eine allgemeine Ermächtigung enthalten, zulässige und unzulässige Hilfsmittel einschließlich KI-Werkzeugen in Modulhandbüchern, Prüfungsankündigungen oder Hilfsmittellisten festzulegen. Solche Regelungen erhöhen Flexibilität und vermeiden, dass jede technische Entwicklung formale Änderungen der Prüfungsordnung erfordert.

#### **Musterregelung Hilfsmittel**

Bei Prüfungsleistungen können digitale Werkzeuge und Systeme Künstlicher Intelligenz als Hilfsmittel zugelassen, eingeschränkt zugelassen oder ausgeschlossen werden. Die jeweils geltenden Vorgaben werden rechtzeitig in der Modulbeschreibung, der Prüfungsankündigung oder einer Hilfsmittelliste bekanntgegeben. Soweit KI-Werkzeuge zugelassen sind, kann eine angemessene Dokumentation der Nutzung verlangt werden.

#### **Musterregelung Eigenständigkeit**

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versichert, die Prüfungsleistung eigenständig erbracht und alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel einschließlich KI-basierter Werkzeuge gemäß den Vorgaben der Prüfungsleistung angegeben zu haben. Die Verantwortung für Inhalt, fachliche Richtigkeit, Daten, Bewertungen und Schlussfolgerungen liegt bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten.

#### **Musterregelung Täuschung und Detektoren**

Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, zulässige Hilfsmittel entgegen den Vorgaben eingesetzt oder KI-generierte Inhalte als eigene Leistung ausgegeben werden, ohne dass dies erlaubt und transparent dokumentiert ist. Automatisierte Erkennungssysteme dürfen allenfalls als Hinweis, nicht aber als alleinige Entscheidungsgrundlage für prüfungsrechtliche Maßnahmen verwendet werden.

#### **Musterregelung Bewertungsneutralität**

Die ordnungsgemäß deklarierte Nutzung zugelassener KI-Werkzeuge ist weder als Täuschung noch als eigenständiger Bewertungsgrund zu behandeln. Bewertet werden die in der Prüfungsleistung definierten Kompetenzen. Abweichendes gilt, wenn der reflektierte Einsatz von KI ausdrücklich Lernziel oder Prüfungsgegenstand ist.

Diese Formulierungen müssen an Landeshochschulrecht, Rahmenprüfungsordnung, Datenschutzkonzept und bestehende Satzungssystematik angepasst werden.

### 6.2 Musterformulierungen für Modulhandbücher

Modulhandbücher können KI dort aufgreifen, wo dies fachlich oder berufspraktisch sinnvoll ist. KI muss nicht in jedem Modul als eigenes Thema erscheinen; häufig genügt ein kurzer Hinweis zur Nutzung als Hilfsmittel oder zur erwarteten Eigenleistung.

#### **Musterbaustein Lernziele**

Studierende können - sofern im Modul fachlich sinnvoll - KI-gestützte Werkzeuge zur Literaturrecherche, Datenanalyse, Visualisierung, Programmierung oder Textüberarbeitung reflektiert einsetzen, Ergebnisse fachlich validieren, Grenzen und Risiken benennen und relevante Nutzung transparent dokumentieren.

### **Musterbaustein Hilfsmittel**

Für die Prüfungsleistung sind KI-Werkzeuge in folgenden Arbeitsschritten zulässig: Ideenfindung, Strukturierung, sprachliche Überarbeitung, Code-Entwürfe und Exploration von Daten. Nicht zulässig ist die ungeprüfte Übernahme fachlicher Bewertungen, Dateninterpretationen oder zentraler Schlussfolgerungen. Die Nutzung ist im Transparenzprotokoll zu dokumentieren.

### **Musterbaustein Prüfung**

Bewertet werden fachliche Richtigkeit, Methodenverständnis, Nachvollziehbarkeit des Arbeitsprozesses, kritische Bewertung verwendeter Quellen und Werkzeuge sowie die eigenständige wissenschaftliche Schlussfolgerung.

Für rein kompetenzorientierte Grundlagenprüfungen kann alternativ formuliert werden, dass KI-Systeme und andere externe Hilfsmittel ausgeschlossen sind, wenn dies aus dem Lernziel begründet wird.

## **7 Empfehlungen für Prüfungsausschüsse**

Prüfungsausschüsse können bei Bedarf prüfen, ob bestehende Hilfsmittel-, Eigenständigkeits- und Täuschungsregeln bereits ausreichen oder ob knappe KI-Hinweise hilfreich sind. Ziel ist nicht die Vollregulierung, sondern eine einheitliche und verständliche Einordnung von KI als möglichem Hilfsmittel.

Hilfreich kann ein fakultätsweiter Orientierungsbeschluss mit drei Elementen sein: 1. ein kurzes Grundsatzpapier, 2. optionale Musterformulierungen für Lehrende und Modulhandbücher, 3. ein Verfahren für Rückfragen und Streitfälle. Ein solcher Beschluss sollte Raum für fachspezifische Abweichungen lassen.

Prüfungsämter können als operative Schnittstelle unterstützen, etwa durch Formulare, Eigenständigkeitserklärungen, Hinweise zu Verfahrensabläufen und konsistente Kommunikation. Die fachliche Bewertung bleibt bei den Prüfenden.

In Täuschungsfällen sollte der Prüfungsausschuss nicht auf kommerzielle KI-Detektoren vertrauen, sondern Prozessbelege, Metadaten, Entwurfsstände, Gesprächsangebote, fachliche Plausibilitätsprüfungen und die konkrete Hilfsmittelregelung berücksichtigen. Studierende müssen Gelegenheit erhalten, den Arbeitsprozess zu erläutern.

Zusätzlich kann ein niedrighschwelliges Beratungsangebot vor Abgabe hilfreich sein. Studierende können unklare KI-Einsatzzwecke rechtzeitig anfragen; Lehrende können erläutern, ob die beabsichtigte Nutzung zur Aufgabenstellung passt.

## 8 Anpassung von Prüfungsformen

KI macht nicht alle bisherigen Prüfungsformen unbrauchbar. Sie erinnert vielmehr daran, dass Prüfungen die jeweils gemeinten Kompetenzen erfassen sollten. Reine Reproduktion und austauschbare Überblickstexte sind leichter delegierbar als Aufgaben, die Daten, Laborpraxis, individuelle Reflexion, mündliche Verteidigung oder lokal erzeugte Ergebnisse einbeziehen.

Die folgende Entscheidungshilfe kann bei der Einordnung von Prüfungsformaten unterstützen:

### Einordnung von Prüfungsformaten

Lernziel	Geeignete Formate	Mögliche KI-Einordnung
<b>Biologisches Grundlagenwissen</b>	Klausur, Kurztest, mündliche Prüfung	KI in der Regel ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich zugelassen
<b>Methodenverständnis</b>	Laborjournal, Versuchsplanung, Fehleranalyse	KI ggf. eingeschränkt; Prozessnachweis möglich
<b>Datenanalyse</b>	Datensatzanalyse, Code-Notebook, Reproduzierbarkeitsprüfung	KI ggf. nutzbar; Workflow dokumentieren
<b>Wissenschaftliches Schreiben</b>	Praktikumsbericht, Exposé, Annotated Bibliography, Reflexion	KI ggf. eingeschränkt; Quellen- und KI-Protokoll möglich
<b>Forschungskompetenz</b>	Projektarbeit, Poster, Verteidigung	KI unterstützend möglich; Eigenleistung sichern
<b>Berufliche Handlungskompetenz</b>	Fallstudie, Gutachten, Policy Brief, Beratungssimulation	KI möglich; kritische Nutzung bewerten

Mündliche Prüfungen und Verteidigungen sind besonders geeignet, Verständnis, Reflexionsfähigkeit und Eigenständigkeit zu prüfen. Sie sollten jedoch nicht als generelle Ersatzlösung missverstanden werden, weil sie betreuungsintensiv sind und sorgfältige Bewertungsraster benötigen.

Portfolios, Laborjournale und dokumentierte Analyseworkflows machen Lern- und Arbeitsprozesse sichtbar. In den Biowissenschaften sind sie besonders anschlussfähig, weil wissenschaftliche Praxis ohnehin auf Protokollen, Rohdaten, Versionierung, Methodenreflexion und nachvollziehbarer Auswertung beruht.

Open-Book- und Take-Home-Formate bleiben sinnvoll, wenn sie Transfer, Bewertung, Reflexion und Anwendung prüfen. Sie sind weniger geeignet, wenn sie lediglich reproduzierbares Faktenwissen oder austauschbare Überblickstexte abfragen. Für solche Formate sollten Lehrende klare Kriterien für erlaubte KI-Nutzung, Quellenqualität und Eigenleistungsanteile festlegen.

Bei KI-sensiblen Prüfungen sollten kombinierte Formate besonders geprüft werden: schriftliche Ausarbeitung plus Kurzkolloquium, Portfolio plus Reflexionsgespräch, Code-Notebook plus Reproduzierbarkeitsprüfung oder Praktikumsbericht plus kommentierte Quellen- und Prompt-Reflexion. Dadurch wird nicht die KI-Nutzung selbst sanktioniert, sondern die eigenständige fachliche Durchdringung sichtbar gemacht.

## 9 Umgang mit unbeaufsichtigten Prüfungsleistungen, Eigenständigkeitserklärungen

Praktikumsberichte bleiben ein wertvolles Prüfungsformat, wenn sie nicht nur Anwesenheit oder Tätigkeit nachweisen, sondern die fachliche Reflexion der Tätigkeiten und Ergebnisse, Methodenverständnis, Quellenkritik und Argumentation prüfen. Die Aufgabenstellung sollte daher spezifisch, kontextbezogen und prozessorientiert sein.

Bei Abschlussarbeiten bleibt die eigenständige wissenschaftliche Leistung nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Maßstab. KI kann dabei ein mögliches Hilfsmittel sein, etwa für Sprachkorrektur, Formatierung, Code-Hilfe, Literaturorganisation oder erste Strukturierung. Dateninterpretation, Bewertung der Datenqualität und zentrale wissenschaftliche Schlussfolgerungen müssen eigenständig verantwortet werden.

Für Qualifikationsarbeiten im Promotions- und Habilitationskontext sollten vorrangig Promotionsordnung, Betreuungsvereinbarung und GWP-Satzung maßgeblich bleiben. Ergänzende KI-Hinweise können dort anschließen, insbesondere bei Eigenständigkeitserklärungen, Methodenteil/Anhang und Vertraulichkeit von Gutachten.

Die Nutzung von KI bei Gutachten ist wegen Vertraulichkeit und Verantwortung besonders sensibel und sollte nur erfolgen, wenn hierfür eine spezifische Regelung oder Freigabe besteht.

Eigenständigkeitserklärungen sollten deshalb drei Aussagen enthalten: Die Arbeit wurde eigenständig erstellt; Quellen und Hilfsmittel einschließlich KI wurden angegeben; für Inhalt, Bewertung und Schlussfolgerungen wird die Verantwortung übernommen. Eine Mustererklärung findet sich in Anhang C.

Das KI-Transparenzprotokoll sollte schlank sein. Es soll relevante Hilfsmittel transparent machen, nicht jede technische Interaktion überbürokratisieren. Für Haus- und Abschlussarbeiten reicht in der Regel eine Tabelle mit Tool, Zweck, Umfang, betroffenen Arbeitsschritten und kurzer Validierungsangabe.

Dokumentation kann risikobasiert gestuft werden: einfache Sprachkorrektur oder Formatierung erfordert meist nur eine knappe Angabe; KI-gestützte Strukturierung, Recherche, Code-Erstellung oder Datenauswertung kann genauer beschrieben werden; Beiträge zu zentraler Argumentation, Interpretation oder Schlussfolgerung sind besonders kritisch und sollten durch eigene Prüfung und Verantwortung getragen sein.

## 10 Risiken von KI-Detektoren

KI-Detektoren versprechen die Erkennung KI-generierter Texte, sind aber wissenschaftlich und prüfungsrechtlich nur begrenzt belastbar. Studien zeigen Risiken von falschen Positiven, insbesondere bei Nicht-Muttersprachlerinnen und Nicht-Muttersprachlern, bei formalem Schreibstil und bei bestimmten Disziplinen.

Detektoren sind zudem oft intransparent, schwer reproduzierbar und abhängig von Modellversion, Textlänge, Sprache, Genre und nachträglicher Bearbeitung. Ein positives Detektorergebnis beweist daher nicht, dass eine Täuschung vorliegt.

Prüfungsrechtlich sollten Detektoren allenfalls Anlass für eine vertiefte Prüfung sein. Sanktionen müssen auf einer Gesamtwürdigung beruhen, die Aufgabenstellung, zugelassene Hilfsmittel, Dokumentation, Arbeitsprozess, fachliche Plausibilität und Anhörung der Studierenden einbezieht. Datenschutzrechtlich ist außerdem zu prüfen, ob studentische Arbeiten in externe Detektionssysteme hochgeladen werden dürfen.

## 11 Governance- und Implementierungsmodell für Fakultäten

Ein hilfreiches Modell kombiniert zentrale Orientierung mit dezentraler Fachverantwortung. Fakultätsweite Hinweise können Ansprechbarkeit schaffen, während Studiengänge und Module selbst entscheiden, ob und wie KI als Hilfsmittel fachlich relevant ist.

### Verantwortungsmatrix

Akteur / Ebene	Möglicher Beitrag
<b>Gesetzgeber / übergeordnete Stellen</b>	Rechtsrahmen setzen; Spielraum für fach- und prüfungsbezogene Konkretisierung sichern.
<b>Hochschulleitung</b>	KI-Strategie, freigegebene Tools, Datenschutz-/IT-Vorgaben, Schulungsangebote und Ressourcen bereitstellen oder unterstützen, ggf. Rahmenprüfungsordnungen, die KI-Nutzung mitverhandeln.
<b>Fakultät / Studiendekanat</b>	Fachspezifische Orientierung, mögliche Orientierungspunkte, curriculare KI-Literacy dort, wo fachlich relevant, und Überprüfung bei Bedarf unterstützen.
<b>Prüfungsausschuss</b>	Bestehende Hilfsmittel- und Täuschungslogik einordnen, optionale Musterformulierungen bereitstellen und Streitfälle verfahrenssicher behandeln.
<b>Prüfungsamt</b>	Formulare, Eigenständigkeitserklärungen, Fristen, Dokumentation und konsistente Verfahrensabläufe unterstützen.
<b>Lehrende</b>	Lernziele definieren, mögliche KI-Regeln kommunizieren, Aufgaben kompetenzorientiert gestalten und Eigenleistung sichtbar machen.
<b>Studierende</b>	KI regelkonform nutzen, fachlich prüfen, Quellen gegenprüfen, sensible Daten schützen und relevante Nutzung dokumentieren.
<b>Datenschutz / IT / Justizariat</b>	Tool-Freigaben, Datenklassifizierung, Auftragsverarbeitung, Informationssicherheit und Rechtsfragen prüfen.
<b>GWP-/Ombudsstelle</b>	Wissenschaftliches Fehlverhalten im Forschungskontext beraten und von Prüfungsfragen trennen.

Hilfreich kann eine kleine KI-Arbeitsgruppe auf Fakultätsebene sein. Sie kann Expertise aus Studiendekanat, Prüfungsausschüssen, Lehrenden, Studierenden, Datenschutz, Rechtsabteilung, IT, Hochschuldidaktik und Fachstudienberatung einbeziehen. Ihre Aufgabe ist Beratung und Sammlung von Beispielen, nicht die Einzelfallentscheidung in Prüfungen.

KI-bezogene Streitfälle sollten eindeutig zwischen prüfungsrechtlicher Zuständigkeit, Datenschutz/IT-Sicherheit und guter wissenschaftlicher Praxis zugeordnet werden. Hier helfen transparente Entscheidungen von Prüfungsausschüssen über Prüfungsfolgen, Ombuds- oder GWP-Stellen über wissenschaftliches Fehlverhalten im Forschungskontext. KI-Arbeitsgruppen sollten dabei beratend tätig sein, aber nicht selbst sanktionieren.

Ergänzend kann eine Unterstützungsstruktur sichtbar gemacht werden: Hochschuldidaktik für Lehr- und Prüfungsdesign, Bibliothek für Recherche- und Quellenkompetenz, Schreibzentrum für wissenschaftliches Schreiben, Rechenzentrum/IT für freigegebene Tools und Informationssicherheit, Datenschutz und Justizariat für rechtliche Prüfung sowie Peer-Angebote für niedrigschwellige Anwendungshilfe.

Fakultäten können Erfahrungen sammeln, Hinweise bei Bedarf anpassen und bestehende Unterstützungsangebote sichtbar machen.

Eine Überprüfung kann sinnvoll sein, wenn neue hochschulinterne Tools, rechtliche Änderungen oder wiederkehrende Fragen aus der Lehre auftreten.

Leitprinzip sollte eine einfache Kommunikation bleiben: Wo KI relevant ist, genügt häufig ein kurzer Hinweis zur zulässigen Nutzung, zur Eigenleistung und zum Umgang mit sensiblen Daten.

## 12 Best-Practice-Beispiele aus den Biowissenschaften

### **Bioinformatik und Omics:**

Studierende analysieren einen bereitgestellten Datensatz, dokumentieren alle Schritte in einem Notebook und kennzeichnen KI-gestützte Code- oder Interpretationshilfen. Bewertet werden Datenverständnis, Reproduzierbarkeit, Qualitätskontrolle, statistische Angemessenheit und fachliche Interpretation.

### **Proteinstruktur und Molekulare Biologie:**

Studierende vergleichen AlphaFold-Vorhersagen mit experimentellen Strukturen, diskutieren Konfidenzmaße, Grenzen und experimentelle Validierung. Das Prüfungsziel ist nicht das Bedienen eines Tools, sondern das Verständnis biologischer Struktur-Funktions-Beziehungen.

### **Biodiversität und Ökologie:**

Studierende nutzen KI-gestützte Bildklassifikation oder Arterkennung als Ausgangspunkt, validieren Ergebnisse aber mit Bestimmungsliteratur, Referenzdaten und ökologischer Plausibilität. Geeignete Prüfungsleistungen sind kommentierte Datensätze, Fehleranalysen und Reflexionen zu Bias, Sampling und Ground Truth.

### **Mikroskopie und Bildanalyse:**

Studierende vergleichen manuelle Segmentierung, klassische Bildanalyse und Deep-Learning-Verfahren. Bewertet werden Trainingsdaten, Validierung, Fehlerquellen, Reproduzierbarkeit und biologische Interpretation.

### **Wissenschaftskommunikation:**

Studierende lassen KI eine populärwissenschaftliche Zusammenfassung oder Pressemitteilung entwerfen und bewerten diese anhand von Fachkorrektheit, Quellenlage, Zielgruppenangemessenheit und Risiko der Übereinfachung. Dieses Format eignet sich besonders, um KI-Kompetenz, fachliche Urteilskraft und Kommunikationskompetenz zu verbinden.

Auch Aufgaben zur kritischen Bewertung KI-generierter Ergebnisse können sinnvoll sein: Studierende lassen KI gezielt eine Lösung, Erklärung, Auswertung oder populärwissenschaftliche Darstellung erzeugen und prüfen anschließend systematisch Fehler, blinde Flecken, Quellenqualität, Fachsprache und biologische Plausibilität. Die Leistung liegt dann nicht in der KI-Ausgabe, sondern in der fachlich begründeten Qualitätskontrolle.

## Anhang A - Musterregelung für Prüfungsordnungen

### Zulässige Hilfsmittel und KI-basierte Werkzeuge

1. Prüfungsleistungen sind eigenständig zu erbringen. Zugelassene Quellen, Hilfsmittel und digitale Werkzeuge einschließlich KI-basierter Systeme ergeben sich aus dieser Prüfungsordnung, der Modulbeschreibung, der Prüfungsankündigung oder einer von der prüfenden Person bekanntgegebenen Hilfsmittelliste.
2. KI-basierte Werkzeuge können für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, eingeschränkt zugelassen oder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung orientiert sich am Lernziel, an der Prüfungsform und an den Anforderungen der Chancengleichheit.
3. Ist die Nutzung KI-basierter Werkzeuge zugelassen oder eingeschränkt zugelassen, kann die prüfende Person eine angemessene Dokumentation verlangen. Die Dokumentation kann insbesondere System, Zweck, Umfang und betroffene Arbeitsschritte umfassen.
4. Die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, die Überschreitung zugelassener Hilfsmittel oder die nicht offengelegte Übernahme fremder oder KI-generierter Inhalte als eigene Leistung kann als Täuschung bewertet werden.
5. Automatisierte KI-Detektionssysteme dürfen nicht als alleinige Grundlage prüfungsrechtlicher Entscheidungen verwendet werden.
6. Beratung vor Abgabe: Bei unklarer Zulässigkeit einzelner KI-Einsatzzwecke kann die prüfende Person eine vorherige Klärung ermöglichen. Die Auskunft über erlaubte, eingeschränkt erlaubte oder ausgeschlossene Nutzung soll in geeigneter Form dokumentiert werden.
7. In beaufsichtigten Prüfungen ist der Einsatz KI-basierter Werkzeuge ausgeschlossen, sofern er nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen ist. Die Regelung gilt auch für Prüfungsunterbrechungen, Toilettenpausen und digitale Nebenkommunikation während der Prüfung.
8. Die Nutzung von KI durch Prüfende zur Vorbereitung von Aufgaben, Feedback oder Bewertungsentwürfen ist nur zulässig, wenn Vertraulichkeit, Datenschutz, Urheberrecht, fachliche Kontrolle und menschliche Letztverantwortung gewahrt bleiben. Studentische Prüfungsleistungen dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage und Freigabe in externe KI-Systeme hochgeladen werden.
9. Zugelassene assistive KI-Nutzung kann Bestandteil eines Nachteilsausgleichs sein. Sie ist so zu gestalten, dass der Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile ermöglicht wird, ohne die zu prüfenden Kompetenzen zu verändern oder unzulässige Vorteile zu schaffen.

## Anhang B - Musterregelung für Modulhandbücher

Formulierungshilfen für Modulhandbücher sollten je nach Modul, Prüfungsform und Prüfungsordnung angepasst werden und KI-Nutzung transparent an Lernzielen und Eigenleistung ausgerichtet werden.

### KI-Bezug des Moduls

Das Modul vermittelt einen reflektierten Umgang mit KI-gestützten Werkzeugen in biologischer Forschung, Lehre oder Berufspraxis. Studierende lernen, geeignete Werkzeuge auszuwählen, Ergebnisse kritisch zu prüfen, Fehlerquellen und Bias zu erkennen, Datenschutz- und Integritätsfragen zu berücksichtigen und relevante Nutzung transparent zu dokumentieren.

### Zulässigkeit

KI-Werkzeuge können für Lernzwecke und folgende Arbeitsschritte zugelassen werden: Ideenfindung, Gliederung, sprachliche Überarbeitung, Code-Entwürfe und Exploration von Daten. Nicht mit guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar ist die ungeprüfte Übernahme fachlicher Kernaussagen, Dateninterpretationen oder Schlussfolgerungen.

### Prüfungsleistung

Bewertet werden weiterhin Fachkompetenz, Methodenverständnis, Nachvollziehbarkeit des Arbeitsprozesses, Quellenqualität, Validierung KI-gestützter Ergebnisse und eigenständige wissenschaftliche Schlussfolgerung.

## Anhang C - Muster-Eigenständigkeitserklärung mit KI-Nutzung

### Muster Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig erstellt habe. Alle verwendeten Quellen, Daten, Hilfsmittel und KI-basierten Werkzeuge habe ich gemäß den Vorgaben der Prüfungsleistung angegeben.

Ich habe KI-basierte Werkzeuge nur in dem Umfang genutzt, der für diese Prüfungsleistung zugelassen war. Die Nutzung ist im KI-Transparenzprotokoll oder an geeigneter Stelle dokumentiert.

Ich übernehme die Verantwortung für sämtliche Inhalte, fachlichen Bewertungen, Datenanalysen, Quellenangaben, Abbildungen, Schlussfolgerungen und die wissenschaftliche Integrität der Arbeit.

## Anhang D - KI-Transparenzprotokoll für Haus- und Abschlussarbeiten

Das Transparenzprotokoll kann als Liste geführt werden. Pro Werkzeug sollten mindestens folgende Angaben enthalten sein: Werkzeug/System, Datum oder Version soweit bekannt, Zweck der Nutzung, Umfang der Nutzung sowie Validierung und Eigenleistung.

Zweistufiges Muster: Kurzprotokoll für geringe Eingriffe (z. B. Rechtschreibung, Stil, Formatierung) mit Tool, Zweck und Umfang; erweitertes Protokoll für prüfungsrelevante Beiträge (z. B. Recherche, Gliederung, Code, Datenanalyse, Hypothesenentwicklung) mit Tool/Version, Zweck, betroffenem Arbeitsschritt, ggf. aussagekräftigem Prompt- oder Output-Auszug, Validierung und Beschreibung der Eigenleistung.

Tool/System	Zweck	Arbeitsschritt	Umfang	Validierung/ Eigenleistung
<b>Sprachmodell</b>	Ideensammlung	Gliederung	einmalig	fachlich überarbeitet, nicht übernommen
<b>Programmier- assistenz</b>	Code-Entwurf	R-/Python- Funktion oder R/Python- Funktionen	einzelne Funktionen	getestet, kommentiert, angepasst
<b>Übersetzung/ Sprachkorrektur</b>	Sprache	Abschnitte	ausgewählte Passagen	Fachterminologie ge- prüft

Das Protokoll soll relevante Unterstützung offenlegen. Es ersetzt weder Quellenangaben noch Methodenbeschreibung und entbindet nicht von der Verantwortung für Inhalte und Ergebnisse.

Für Abschlussarbeiten kann zusätzlich ein kurzer Reflexionsabschnitt verlangt werden, wenn KI wesentlich in den Arbeitsprozess eingegriffen hat. Dieser Abschnitt sollte nicht die technische Interaktion dokumentieren, sondern erklären, wie KI-Ausgaben geprüft, verworfen, verändert oder in eigene wissenschaftliche Entscheidungen überführt wurden.

## Anhang E - Kompetenzmodell „KI-Literacy für Biologinnen und Biologen“

Das Kompetenzmodell umfasst sieben Stufen:

1. **Verstehen:**  
Studierende können Grundprinzipien, Grenzen und typische Fehler generativer KI erklären, etwa Halluzinationen in Literaturangaben erkennen.
2. **Anwenden:**  
Studierende können KI-Werkzeuge zweckmäßig und regelkonform einsetzen, etwa Code-Hilfe für eine Sequenzanalyse nutzen.
3. **Prompten und Steuern:**  
Die Studierenden können eigene Informationsbedarfe präzise formulieren, Prompts iterativ verbessern, Ergebnisse durch Gegenfragen prüfen und erkennen, wann der weitere KI-Einsatz den eigenen Lern- oder Forschungsprozess eher ersetzt als unterstützt.
4. **Validieren:**  
Studierende können KI-Ergebnisse mit Daten, Literatur und Fachwissen prüfen, etwa Proteinstrukturvorhersagen mit Konfidenzmaßen bewerten.
5. **Dokumentieren:**  
Studierende können relevante Nutzung transparent und knapp darstellen, etwa KI-gestützte Codeerstellung im Notebook dokumentieren.
6. **Reflektieren:**  
Studierende können Bias, Datenschutz, Urheberrecht und Integrität berücksichtigen, etwa Bildklassifikation im Biodiversitätsmonitoring kritisch prüfen.
7. **Gestalten:**  
Studierende können KI-gestützte Workflows verantwortungsvoll in Forschung und Beruf übertragen, etwa reproduzierbare Omics-Analyse mit Versionskontrolle entwickeln.

Dieses Modell versteht KI-Literacy als mögliche Ausprägung biologischer Fach-, Methoden- und Urteilskompetenz

## Anhang F - Prüffragen für Studiengangsentwicklung und Module

1. Können KI-Kompetenzen in einzelnen Qualifikationszielen oder Modulen sinnvoll sichtbar gemacht werden?
2. Ist die Hilfsmittellogik für Studierende ausreichend nachvollziehbar?
3. Passen Prüfungsformen weiterhin zu den vorgesehenen Kompetenzen?
4. Werden Haus- und Abschlussarbeiten durch Prozessnachweise, Kolloquien oder Verteidigungen abgesichert?
5. Sind Datenschutz, Urheberrecht und Forschungsdatenmanagement geregelt?
6. Sind Lehrende und Studierende über zulässige Nutzung, Dokumentation und Risiken informiert?
7. Werden KI-Detektoren nicht als alleinige Entscheidungsgrundlage verwendet?
8. Gibt es eine fakultätsweite Stelle oder Arbeitsgruppe für Weiterentwicklung, Evaluation und Best Practices?
9. Sind biologiespezifische Anwendungsfelder wie Bioinformatik, Omics, Biodiversität und Bildanalyse curricular berücksichtigt?
10. Kann die Orientierung bei Bedarf regelmäßig überprüft werden?
11. Sind zentrale Unterstützungsangebote, Ansprechstellen und freigegebene Tools für Lehrende und Studierende sichtbar kommuniziert?
12. Gibt es eine einfache Datenschutz- und Dokumentationscheckliste für Praktikumsberichte, Abschlussarbeiten und projektformige Prüfungen?
13. Ist geklärt, welche Rolle Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse und Lehrende bei Beratung, Formularen, Täuschungsverdacht und Verfahrensabläufen jeweils übernehmen?

## Anhang G - Zusätzliche Prüffragen aus bestehenden Hochschulsatzungen und KI-Leitlinien

Die folgende Zusatzcheckliste bündelt optionale Prüffragen aus Hochschulpraxis und KI-Hinweisen. Sie ist als Prüfhilfe gedacht und muss nicht vollständig übernommen werden.

1. Sind Promotions-, Habilitations- und Begutachtungsverfahren ausdrücklich erfasst, einschließlich eidesstattlicher Erklärung, Methodenteil/Anhang und Vertraulichkeit von Gutachten?
2. Gibt es eine Regelung, dass transparente KI-Nutzung bei zugelassener Verwendung bewertungsneutral ist, sofern KI-Kompetenz nicht Prüfungsgegenstand ist?
3. Ist die prüferseitige Nutzung von KI für Aufgaben, Feedback und Bewertung so geregelt, dass studentische Arbeiten, Prüfungsaufgaben und Bewertungsdaten nicht unzulässig in externe Systeme gelangen?
4. Gibt es eine Vertraulichkeitsmatrix für KI-Tools und Datenklassen, einschließlich Regelungen für öffentliche Tools, hochschuleigene Systeme und kommerzielle Systeme mit Vertrag?
5. Sind Aufsichtsprüfungen, unbeaufsichtigte Prüfungen und Prüfungsunterbrechungen getrennt geregelt?
6. Werden Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich und assistive KI-Nutzung ausdrücklich berücksichtigt?
7. Sind Prompt Injection, Agentenfunktionen, Plug-ins, Datei-Uploads und Datenabfluss als Informationssicherheitsrisiken benannt?

## Literatur- und Quellenverzeichnis

Die folgende Auswahl nennt zentrale Rechtsquellen, hochschulpolitische Orientierungen, didaktische Beiträge und biowissenschaftliche Beispiele, die bei der Erarbeitung des Leitfadens berücksichtigt wurden. Sie dient der Transparenz und weiterführenden Orientierung; sie ersetzt keinen kommentierten Forschungsüberblick.

### a) Normative Quellen

#### Datenschutz

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum *Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ... (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)*  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679>

Datenschutzkonferenz (DSK) (2024): *Orientierungshilfe Künstliche Intelligenz und Datenschutz*. 6. Mai 2024.  
[www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506\\_DSK\\_Orientierungshilfe\\_KI\\_und\\_Datenschutz.pdf](http://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf)

#### KI

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur *Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act)*.  
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj?locale=de>

European Commission / AI Office (2025): *The General-Purpose AI Code of Practice*. Published 10 July 2025. Der Code ist ein freiwilliges Instrument für Anbieter von General-Purpose-AI-Modellen und umfasst u. a. Transparenz, Urheberrecht sowie Sicherheit/Security. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/contents-code-gpai>

AI Act Service Desk der EU-Kommission enthält u. a. Art. 4 zur AI Literacy, Art. 113 zu Inkrafttreten und Anwendung sowie Annex III mit dem Bereich Education and vocational training. In Annex III werden u. a. KI-Systeme zur Bewertung von Lernergebnissen und zur Überwachung von Prüfungsverhalten genannt.  
<https://ai-act-service-desk.ec.europa.eu/en/ai-act/article-4>

European Commission / AI Office (2026): *Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content*. 10 June 2026. Der Code betrifft Art. 50 AI Act, insbesondere Markierung, Erkennung und Kennzeichnung KI-generierter Inhalte. Laut Kommissionsseite befindet sich der Code noch in der Angemessenheitsbewertung durch Kommission und AI Board. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-ai-generated-content>

#### Lehre

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 5 Abs. 3 GG. [www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

Kultusministerkonferenz (2017): *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)*, vom 1.–20. Juni 2017, in Kraft getreten am 01.01.2018.  
[www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/SO\\_170601\\_StaatsvertragAkkreditierung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/SO_170601_StaatsvertragAkkreditierung.pdf)

Kultusministerkonferenz (2024): *Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag*, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024.  
[www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2024/2024\\_11\\_21-Musterrechtsverordnung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf)

Landesrechtsverordnungen zur Studienakkreditierung der Länder in der jeweils geltenden Fassung <https://akkreditierungsrat.de/akkreditierungssystem/rechtliche-grundlagen/musterrechts-und-landesrechtsverordnungen/>

Landeshochschulgesetze, Rahmenprüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

### b) Wissenschaftliche Integrität und Hochschulpolitik

Deutsche Forschungsgemeinschaft: *Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“*. Am 1. August 2019 in Kraft getreten; die DFG-Seite wird fortlaufend aktualisiert.  
[www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp/kodex](http://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp/kodex)

Wissenschaftsrat (2022): *Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium*. Drs. 9848-22, Juli 2022.  
[www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9848-22](http://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9848-22)

Hochschulrektorenkonferenz (2023): „Digitale Hochschule“: Herausforderungen und Kooperationsmöglichkeiten. Entschließung der 37. Mitgliederversammlung der HRK vom 14.11.2023 [www.hrk.de/positionen/beschluss/de-tail/digitale-hochschule-herausforderungen-und-kooperationsmoeglichkeiten](http://www.hrk.de/positionen/beschluss/de-tail/digitale-hochschule-herausforderungen-und-kooperationsmoeglichkeiten)

Miao, F.; Holmes, W. (2023): *Guidance for Generative AI in Education and Research*. Paris: UNESCO <https://www.unesco.org/en/articles/guidance-generative-ai-education-and-research>

Tobor, J. (2024): *Leitlinien zum Umgang mit generativer KI. Blickpunkt. Hochschulforum Digitalisierung*, 07.02.2024.

[https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2024/02/HFD\\_Blickpunkt\\_KI-Leitlinien\\_final.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2024/02/HFD_Blickpunkt_KI-Leitlinien_final.pdf)

Belflower, A. et al. (2025): *Good Practices: Digitale kompetenzorientierte Prüfungen. Blickpunkt. Hochschulforum Digitalisierung*, 26.02.2025. [https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2025/02/Blickpunkt\\_digitale\\_kompetenzorientierte\\_pruefungen.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2025/02/Blickpunkt_digitale_kompetenzorientierte_pruefungen.pdf)

Lenz-Kesekamp, V. (2026): *Prüfen mit KI: Zwischen Kontrollverlust und Kompetenzgewinn. Hochschulforum Digitalisierung*, 22.01.2026. <https://hochschulforumdigitalisierung.de/pruefen-mit-ki/>

Hochschulrektorenkonferenz (2026): *KI-LOTSE – Leitstelle für Orientierung, Technologie, Service und Expertise zu Künstlicher Intelligenz an Hochschulen*. Projektlaufzeit Januar 2026 bis März 2029.

[www.hrk.de/themen/hochschulsystem/ki-lotse](http://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/ki-lotse) Projektseite: [www.ki-lotse.ai/](http://www.ki-lotse.ai/)

KI-Campus / Stifterverband (2026): *KI-Kompetenzen an Hochschulen stärken*. Bundesweites Verbundprojekt. Das Projekt läuft von Januar 2026 bis März 2029:

<https://ki-campus.org/ueber-uns/projekte/bmftr-ki-kompetenzen-an-hochschulen>

Jørgensen, T. E.; Phelan, C. / European University Association (EUA) (2026): *Adopting AI that serves the needs and values of universities. Final report of the EUA Task-and-Finish Group on Artificial Intelligence*. 29.01.2026.

[www.eua.eu/publications/reports/adopting-ai-that-serves-the-needs-and-values-of-universities.html](http://www.eua.eu/publications/reports/adopting-ai-that-serves-the-needs-and-values-of-universities.html)

OECD/European Commission (2026): *Empowering Learners for the Age of AI: An AI Literacy Framework for Primary and Secondary Education*. Paris: OECD Publishing [doi.org/10.1787/65cd27d4-en](https://doi.org/10.1787/65cd27d4-en)

## c) Recht und Prüfungen

Heckmann, D.; Rachut, S. (2024): *Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI*. *Ordnung der Wissenschaft* 12(2), 85–100

<https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Heckmann-Druckfahne.pdf>

Hochschule Kaiserslautern, Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre / Stabsstelle Recht (2024): *Eigenständigkeitserklärung für Prüfungen. Eine Handreichung zur Verwendung mit besonderem Fokus auf den möglichen Einsatz von KI-Tools*. 16.09.2024. [www.hs-kl.de/fileadmin/hochschule/stabsstellen/qualitaetsmanagement/hochschuldidaktik/Handreichung\\_Eigenstaendigkeitserklaerung\\_KI-Tools\\_20240916\\_korr.pdf](http://www.hs-kl.de/fileadmin/hochschule/stabsstellen/qualitaetsmanagement/hochschuldidaktik/Handreichung_Eigenstaendigkeitserklaerung_KI-Tools_20240916_korr.pdf)

Knecht, J. (2025): *Handreichung Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen*. Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre bwDigiRecht im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, 25.11.2025.

[www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2025/11/bwDigiRecht\\_Handreichung\\_Offenlegung\\_KI-Nutzung.pdf](http://www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2025/11/bwDigiRecht_Handreichung_Offenlegung_KI-Nutzung.pdf)

Hochschule Bayern e. V. (2025): *KI-Leitlinie Hochschullehre. Empfehlungen zu KI in der Hochschullehre*.

[www.hochschule-bayern.de/fileadmin/daten/Positionspapiere/KI-Leitlinie\\_Hochschule-Bayern-19052025.pdf](http://www.hochschule-bayern.de/fileadmin/daten/Positionspapiere/KI-Leitlinie_Hochschule-Bayern-19052025.pdf)

Fischer, E.; Jeremias, C.; Dieterich, P. (2026): *Prüfungsrecht*. 9., vollständig neubearbeitete Auflage. München: C.H. Beck. Begründet von Norbert Niehues. ISBN 978-3-406-82691-7. <https://cdn-assetservice.ecom-api.beck-shop.de/product/inhaltsverzeichnis/37786145/inhaltsverzeichnis-fischer-jeremias-dieterich-pruefungsrecht-9783406826917.pdf>

Manganello, F. et al. (2025): *Testing the applicability of a governance checklist for high-risk AI-based learning outcome assessment in Italian universities under the EU AI Act Annex III*. *Frontiers in Artificial Intelligence* 8

[doi.org/10.3389/frai.2025.1718613](https://doi.org/10.3389/frai.2025.1718613)

## d) Hochschullehre, Assessment und KI

Liang, W.; et al. (2023): *GPT detectors are biased against non-native English writers*. *Patterns* 4(7)

[doi.org/10.1016/j.patter.2023.100779](https://doi.org/10.1016/j.patter.2023.100779)

Lodge, J. et al. (2023): *Assessment Reform for The Age of Artificial Intelligence*. TEQSA.

[www.teqsa.gov.au/sites/default/files/2023-09/assessment-reform-age-artificial-intelligence-discussion-paper.pdf](http://www.teqsa.gov.au/sites/default/files/2023-09/assessment-reform-age-artificial-intelligence-discussion-paper.pdf)

Bearman, M. et al. (2024): Developing evaluative judgement for a time of generative artificial intelligence. *Assessment & Evaluation in Higher Education* 49(6), 893–905. [doi.org/10.1080/02602938.2024.2335321](https://doi.org/10.1080/02602938.2024.2335321)

Giray, L. (2024): The Problem with False Positives: AI Detection Unfairly Accuses Scholars of AI Plagiarism. *The Serials Librarian* 85(5–6), 181–189 [doi.org/10.1080/0361526X.2024.2433256](https://doi.org/10.1080/0361526X.2024.2433256)

Perkins, M. et al. (2024): The Artificial Intelligence Assessment Scale (AIAS): A Framework for Ethical Integration of Generative AI in Educational Assessment. *Journal of University Teaching and Learning Practice* 21(06). [doi.org/10.53761/q3azde36](https://doi.org/10.53761/q3azde36)

Turnitin (2024): *AI writing detection model*. <https://guides.turnitin.com/hc/en-us/articles/28294949544717-AI-writing-detection-model>

Turnitin (2024): *Using the AI Writing Report*. <https://guides.turnitin.com/hc/en-us/articles/22774058814093-Using-the-AI-Writing-Report>

Xia, Q. et al. (2024): *A scoping review on how generative artificial intelligence transforms assessment in higher education*. *International Journal of Educational Technology in Higher Education* 21, 40 [doi.org/10.1186/s41239-024-00468-z](https://doi.org/10.1186/s41239-024-00468-z)

Pratama, A. R. (2025): *The accuracy-bias trade-offs in AI text detection tools and their impact on fairness in scholarly publication*. *PeerJ Computer Science* 11 [doi.org/10.7717/peerj-cs.2953](https://doi.org/10.7717/peerj-cs.2953)

Hadra, M.; Cambridge, K.; Mesbah, M. (2026): *Evaluating the accuracy and reliability of AI content detectors in academic contexts*. *International Journal for Educational Integrity* 22, 4 <https://doi.org/10.1007/s40979-026-00213-1>

## e) Internationale Praxisbeispiele

ETH Zürich (2024): *Generative AI in Teaching & Learning. Guidelines*. December 2024. URL: [https://ethz.ch/content/dam/ethz/main/eth-zurich/education/ai\\_in\\_education/Generative AI in Teaching and Learning – Guidelines ETH.pdf](https://ethz.ch/content/dam/ethz/main/eth-zurich/education/ai_in_education/Generative_AI_in_Teaching_and_Learning_-_Guidelines_ETH.pdf)

Harvard University, Office of Undergraduate Education: *Generative AI Guidance*. <https://oue.fas.harvard.edu/faculty-resources/generative-ai-guidance/>

Harvard University: *Teach with Generative AI*. [www.harvard.edu/ai/teaching-resources/](http://www.harvard.edu/ai/teaching-resources/)

University of Oxford: *Guidance on safe and responsible use of GenAI*. [www.ox.ac.uk/students/life/it/genai-tools/guidance-on-safe-and-responsible-use-of-genai](http://www.ox.ac.uk/students/life/it/genai-tools/guidance-on-safe-and-responsible-use-of-genai)

University of Oxford: *Policy for using generative AI in research*. [www.ox.ac.uk/research/support/governance-and-committees/research-policies/policy-for-using-generative-ai-in](http://www.ox.ac.uk/research/support/governance-and-committees/research-policies/policy-for-using-generative-ai-in)

University of Cambridge, *Education Quality and Policy Office: Artificial Intelligence (AI)*. [www.educationalpolicy.admin.cam.ac.uk/plagiarism-and-academic-misconduct/artificial-intelligence-ai](http://www.educationalpolicy.admin.cam.ac.uk/plagiarism-and-academic-misconduct/artificial-intelligence-ai)

University of Cambridge, Blended Learning Service: *Using Generative AI*. <https://blendedlearning.cam.ac.uk/artificial-intelligence-and-education/using-generative-ai>

University of Cambridge, Blended Learning Service: *Generative AI and Assessment*. <https://blendedlearning.cam.ac.uk/artificial-intelligence-and-education/generative-ai-and-assessment>

## f) Biowissenschaftliche Fachliteratur

Libbrecht, M.W. & Noble, W.S. (2015) *Machine learning applications in genetics and genomics*. *Nature Reviews Genetics* 16, 321–332 <https://doi.org/10.1038/nrg3920>

Wilkinson, M.D. et al. (2016) *The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship*. *Scientific Data* 3, [doi.org/10.1038/sdata.2016.18](https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18)

von Chamier, L. et al. (2021) *Democratising deep learning for microscopy with Zerocost DL4Mic*. *Nature Communications* 12, 2276 [doi.org/10.1038/s41467-021-22518-0](https://doi.org/10.1038/s41467-021-22518-0)

Jumper, J. et al. (2021) *Highly accurate protein structure prediction with AlphaFold*. *Nature* 596, 583–589 [doi.org/10.1038/s41586-021-03819-2](https://doi.org/10.1038/s41586-021-03819-2)

Barta, Z. (2023) *Deep learning in terrestrial conservation biology*. *Biologia Futura* 74, 359–367 [doi.org/10.1007/s42977-023-00200-4](https://doi.org/10.1007/s42977-023-00200-4)

Abramson, J. et al. (2024) *Accurate structure prediction of biomolecular interactions with AlphaFold 3*. Nature 630, 493–500 [doi.org/10.1038/s41586-024-07487-w](https://doi.org/10.1038/s41586-024-07487-w)

Ballard, J.L. et al. (2024) *Deep learning-based approaches for multi-omics data integration and analysis*. BioData Mining 17, 38 [doi.org/10.1186/s13040-024-00391-z](https://doi.org/10.1186/s13040-024-00391-z)

Fergus, P. et al. (2024) *Harnessing Artificial Intelligence for Wildlife Conservation*. Conservation 4(4), 685–702 [doi.org/10.3390/conservation4040041](https://doi.org/10.3390/conservation4040041)

Jan, M. et al. (2024) *From pixels to insights: Machine learning and deep learning for bioimage analysis*. BioEssays 46(2) [doi.org/10.1002/bies.202300114](https://doi.org/10.1002/bies.202300114)

Lin, M. et al. (2025) *Machine learning and multi-omics integration: advancing cardiovascular translational research and clinical practice*. Journal of Translational Medicine 23, 388 [doi.org/10.1186/s12967-025-06425-2](https://doi.org/10.1186/s12967-025-06425-2)

Miller, T. et al. (2025) *Artificial Intelligence in Aquatic Biodiversity Research: A PRISMA-Based Systematic Review*. Biology 14(5) 520 [doi.org/10.3390/biology14050520](https://doi.org/10.3390/biology14050520)

## g) Praxis- und Hochschulsatzungsquellen

Universität Hohenheim (2023): *Empfehlungen zum Umgang mit generativen KI-Systemen im Zusammenhang mit akademischen Prüfungen*. Beschlossen vom Senat am 05. Juli 2023. [www.uni-hohenheim.de/fileadmin/uni\\_hohenheim/Netzzeitung/0\\_Artikel\\_2023/Empfehlungen\\_generative\\_KI\\_in\\_Pruefungen.pdf](https://www.uni-hohenheim.de/fileadmin/uni_hohenheim/Netzzeitung/0_Artikel_2023/Empfehlungen_generative_KI_in_Pruefungen.pdf)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (2024): *Empfehlungen zur Nutzung von generativer KI im Promotionsbereich, speziell Dissertationen, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg*. 12.11.2024. [https://uol.de/fileadmin/grak/Empfehlungen\\_zur\\_Nutzung\\_von\\_generativer\\_KI\\_im\\_Promotionsbereich\\_12.11.2024.pdf](https://uol.de/fileadmin/grak/Empfehlungen_zur_Nutzung_von_generativer_KI_im_Promotionsbereich_12.11.2024.pdf)

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (2025): *Generative KI-Modelle: Chancen und Risiken für Industrie und Behörden*. Version 2.0, 17.01.2025. [www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/Generative\\_KI-Modelle.pdf](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/Generative_KI-Modelle.pdf)

Julius-Maximilians-Universität Würzburg (2025): *KI in der Hochschulpraxis – Kompass für den Einsatz in Lehre & Prüfung. Arbeitspapier zur Erstellung einer JMU KI-Leitlinie*, Arbeitsfassung Leitlinie JMU Umgang mit KI, Stand Juli 2025. [www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/43180000/Tag\\_der\\_Lehre/Tag\\_der\\_Lehre\\_2025/20250709\\_Arbeitsfassung\\_Leitlinie\\_JMU\\_Umgang\\_mit\\_KI\\_V8.pdf](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/43180000/Tag_der_Lehre/Tag_der_Lehre_2025/20250709_Arbeitsfassung_Leitlinie_JMU_Umgang_mit_KI_V8.pdf)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (2025): *Leitlinien zum Einsatz generativer KI am KIT*. Stand: 30.06.2025. [www.kit.edu/downloads/KI-Leitlinien-de.pdf](https://www.kit.edu/downloads/KI-Leitlinien-de.pdf)

Ruhr-Universität Bochum, Medizinische Fakultät (2025): *Eigenständigkeitserklärung gemäß § 9 PromO (2016) und Erklärung zur Verwendung von künstlicher Intelligenz (KI)*. Version 1.0, Datum: 30.06.2025. [www.medizin.ruhr-uni-bochum.de/fileadmin/user\\_upload/medizinische-fakultaet/akademische-verfahren/promotion/Erklärung\\_zur\\_Eigenständigkeit\\_u.\\_Verwendung\\_von\\_KI\\_1.0.pdf](https://www.medizin.ruhr-uni-bochum.de/fileadmin/user_upload/medizinische-fakultaet/akademische-verfahren/promotion/Erklärung_zur_Eigenständigkeit_u._Verwendung_von_KI_1.0.pdf)

Georg-August-Universität Göttingen (2026): *Umgang mit KI-Modellen in Studium und Lehre*. [www.uni-goettingen.de/de/document/download/d513f193d93bd9cc7b08b8fefa968932.pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/d513f193d93bd9cc7b08b8fefa968932.pdf)

Georg-August-Universität Göttingen (2026): *Leitfragen zur Transparenz der KI-Nutzung in Prüfungen*, Version 2.0 vom 07.01.2026. [www.uni-goettingen.de/de/anlage+2+leitfragen+zur+transparenz+von+ki-nutzung+in+prüfungen/706144.html](https://www.uni-goettingen.de/de/anlage+2+leitfragen+zur+transparenz+von+ki-nutzung+in+prüfungen/706144.html)

Becker, S. et al. (2026): *Leitlinien-Check 2026. Ein Update zu generativer KI an Hochschulen*. Hochschulforum Digitalisierung. [https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2026/05/Blickpunkt\\_KI-Leitlinien2026.pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2026/05/Blickpunkt_KI-Leitlinien2026.pdf)

Universität Freiburg (2026): *Policy zum Umgang mit generativer KI in der Forschung*. Stand: Mai 2026. <https://uni-freiburg.de/forschung/qualitaetssicherung/gute-wissenschaftliche-praxis/policy-zum-umgang-mit-generativer-ki-in-der-forschung/>

---

Kontakt: Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland (VBIO e.V.)

Dr. Carsten Roller, Ressort Ausbildung und Karriere, Geschäftsstelle München

Tel.: 0157-79086661, E-Mail: [roller@vbio.de](mailto:roller@vbio.de), [www.vbio.de](https://www.vbio.de)